

Satzung
des
Vereins zur Förderung
der internationalen Standardisierung von
Automatisierungs- und Messsystemen
(ASAM)

16. April 2024

Satzung des Vereins zur Förderung der internationalen Standardisierung von Automatisierungs- und Messsystemen (ASAM)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

"Verein zur Förderung der internationalen Standardisierung von Automatisierungs- und Messsystemen (ASAM)".
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Landkreis München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Standardisierung von Automatisierungs- und Messsystemen, insbesondere durch
 - Modularisierung von Systemen
 - Definition herstellerunabhängiger Modelle, Methoden, Schnittstellen und formalen Sprachen
 - Schaffung von Rahmenbedingungen für den Einsatz der Standards in möglichst vielen Branchen und Ländern
 - Förderung der Interoperabilität von Werkzeugen innerhalb eines Entwicklungsprozesses
 - Internationale Verbreitung der Standards
2. Der Verein ist zu allen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder – unabhängig von ihrer Rechtsform – juristische Personen, Personengesellschaften, Einzelunternehmer, öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Verbände sowie Forschungsinstitute und Hochschulen angehören, die sich zur Anerkennung der Satzung verpflichten und deren fachliches Interesse im Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht.
2. Dem Verein können auch außerordentliche Mitglieder angehören. Die Aufnahme kann an besondere Bedingungen geknüpft werden; ihre Rechte dürfen beschränkt werden. Die Beitrittsbedingungen vereinbart der Vorstand.
3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein muss schriftlich bzw. in Textform gestellt werden mit Geschäftsbrief (per Brief, Fax oder E-Mail mit eingescannter Kopie des unterschriebenen Antragsformulars). Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand, über die der außerordentlichen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Mit Zugang des Aufnahmebescheides beim Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.
4. Die Dauer der Mitgliedschaft: die Mitgliedschaft umfasst mindestens ein volles Kalenderjahr.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) nach Kündigung eines Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Geschäftsbrief (per Brief, Fax oder als Scan eines Briefs im Anhang zu einer E-Mail). In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand eine Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt und mit kürzerer Frist zulassen.
 - b) durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund. Ein solcher Beschluss bedarf mehr als der Hälfte der Stimmen des Vorstandes. Vor Beschlussfassung des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betreffende Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich Beschwerde erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Beschwerde. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, endet die Mitgliedschaft am Tage der Entscheidung der Mitgliederversammlung; wurde keine Beschwerde erhoben, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Entscheidung des Vorstandes.
 - c) bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften nach Durchführung ihrer Liquidation sowie bei Beginn eines Verfahrens gemäß der Insolvenzordnung.

6. Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:
- a) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein durchgeführten Arbeiten. Dies schließt nicht die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen Dritter ein. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Unterlagen und Informationen nur für den eigenen Gebrauch zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Weitergabe an und Nutzung durch verbundene Unternehmen ist zulässig, soweit eine entsprechende Geheimhaltung durch diese Unternehmen sichergestellt ist.
 - b) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen. Nur sie haben das aktive Wahlrecht entsprechend den Bestimmungen der Satzung.
 - c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie leisten Beiträge gem. § 4. Eine Verpflichtung zu Sonderleistungen besteht nicht.

§ 4

Beiträge, Mittelaufbringung, Mittelverwendung

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht:
 - a) durch Mitgliedsbeiträge aller Art,
 - b) durch freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen,
 - c) durch anderweitige Einkünfte.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Die Beiträge dürfen nach Leistungsfähigkeit und Mitwirkungsstatus des Mitglieds gestaffelt und nur in Ausnahmefällen durch Beschluss des Vorstands reduziert, ausgesetzt oder erlassen werden.
3. Mitglieder, die bis sechs Monate nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch bis zum 1. August eines Geschäftsjahres die festgesetzten Beiträge nicht bezahlt haben, verlieren bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Beiträge zzgl. Zinsen und evtl. Kosten die Mitgliedsrechte. Der Anspruch des Vereins auf die Mitgliedsbeiträge bleibt hierdurch unberührt. Ab dem siebten Monat nach Rechnungsstellung können rückständige Leistungen mit acht Prozentpunkten p.a. verzinst werden. Hat ein Mitglied bis zum 30. November eines Geschäftsjahres die Beiträge nicht entrichtet, so hat der Vorstand unverzüglich den Ausschluss des Mitglieds nach § 3 Abs. 5b einzuleiten, wenn das Mitglied keine vertretbare Begründung für die Stundung vorgebracht hat. Nach Ausschluss des Mitglieds hat der Vorstand die Eintreibung

- der ausstehenden Beiträge zuzüglich einer Verzinsung in Höhe von acht Prozentpunkten p.a. einzuleiten.
4. Die Mitglieder stimmen darin überein, dass der Verein das ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an den im Rahmen der Verfolgung des Vereinszwecks – insbesondere im Rahmen der Mitarbeit in Arbeitskreisen – erbrachten Leistungen von Mitgliedern, ihrer Arbeitnehmer oder von ihnen anderweitig beauftragter Personen erhält.
 5. Die dem Verein zufließenden Mittel müssen entsprechend den Aufgaben des Vereins verwendet werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für geboten hält. Er muss dies tun auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Fünftel der Mitglieder des Vorstands oder mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Vereins.
3. Aufgrund der internationalen Mitgliederstruktur des Vereins kann die Mitgliederversammlung auch in anderen Ländern als am Vereinssitz stattfinden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung mittels Rundschreiben durch den Vorstand unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort und –zeit, sowie unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Vorbereitung der Mitglieder.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands und des Rechnungsprüfers

- b) Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Berichts über die Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Genehmigung der Jahresplanung und der langfristigen Planung für die Geschäftstätigkeit des Vereins
 - e) Beschlussfassung über allgemeine Richtlinien der Vereinsarbeit
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder
 - j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und Beschwerden gegen den Ausschluss nach § 3 Abs. 5 Buchst. b)
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abgegebene Stimmen, die Enthaltungen ausdrücken oder ungültig sind, werden bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt. Je 100 EUR Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung gewähren eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder sind zulässig.
7. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, übernimmt ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden dieser Versammlung aus ihrer Mitte
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung auf einer allen Mitgliedern gleichermaßen zugänglichen Online-Plattform (z.B. ASAM-Website) ist zur Erfüllung dieses Erfordernis hinreichend.

§ 6a **Virtuelle Mitgliederversammlungen und** **Mitgliederversammlungen mit Online-Zugang**

1. An Stelle der Mitgliederversammlung kann auch eine Virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
2. Die Virtuelle Mitgliederversammlung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
 - Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zur Virtuellen Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt die Absendung der E-Mail mit aktivierter Lesebestätigung. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen nach Versand der E-Mail die Aufnahme weiterer Punkte für die Tagesordnung per E-Mail beantragen; in Eilfällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
 - Die Dauer der Virtuellen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und in der Einladung angekündigt.
 - Die Virtuelle Mitgliederversammlung findet auf einer vom Vorstand festgelegten Online-Plattform statt, auf die ausschließlich Berechtigte Zugang erhalten.
 - Die nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten werden in einer gesonderten E-Mail mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Änderungen aus technischen oder organisatorischen Gründen können auch kurzfristig bis unmittelbar vor Beginn der Versammlung an die Mitglieder per E-Mail versandt werden. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
 - Das Rederecht wird über Diskussionsbeiträge auf der Online-Plattform ausgeübt.
 - Zur Ausübung der Stimm- und Wahlrechte können nach billigem Ermessen des Vorstands virtuelle Wahlplattformen zur Anwendung kommen. Die Zugangsdaten für diese Mittel werden jedem Mitglied gemäß obenstehender Regelung zur Kenntnis gebracht.
 - Die Virtuelle Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache

Mehrheit der abgegebenen Stimmen der online bzw. durch Stimmübertragung vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

- Von jeder Virtuellen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen;
 - Die sonstigen Bedingungen der Virtuellen Mitgliederversammlung (Vertretungsregelungen, Stimmzahlen, Mehrheitserfordernisse) richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Mitglieder können sich bei der Ausübung ihres Wahl- und Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Das andere Mitglied hat rechtzeitig vor der Wahl bzw. Stimmabgabe eine Vollmacht in Schriftform oder per E-Mail beim Vorstand vorzulegen;
 - Eine Virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Der Vorstand kann festlegen, Mitgliederversammlungen gemäß § 6 durch die Möglichkeit zur virtuellen Beteiligung gemäß diesen Paragraphen zu ergänzen. Die Teilnahme-, Rede- und Stimmrechte der virtuell teilnehmenden Mitglieder werden dann gemäß § 6a Abs. 2 ausgeübt. Die sonstigen Bedingungen einer „gemischten“ Mitgliederversammlung (Vertretungsregelungen, Stimmzahlen, Mehrheitserfordernisse) richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Mitglieder können sich auch bei einer solchen Versammlung bei der Ausübung ihres Wahl- und Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Das andere Mitglied hat rechtzeitig vor der Wahl bzw. Stimmabgabe eine Vollmacht in Schriftform oder per E-Mail beim Vorstand vorzulegen;
4. Aufgrund der internationalen Ausrichtung der Mitglieder kann der Vorstand bei Virtuellen Mitgliederversammlungen oder „gemischten“ Versammlungen nach § 6a Abs. 3 das Zeitfenster für eine wirksame Online-Stimmabgabe auf bis zu 24 Stunden nach Beendigung der Mitgliederversammlung festlegen. Der Vorstand hat dieses Verfahren mit Bekanntgabe der Tagesordnung anzukündigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf, mindestens jedoch drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen bei Mitgliedern des Vereins in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Endet das Beschäftigungsverhältnis eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode und nimmt dieses Vorstandsmitglied binnen zwei Monaten kein neues Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Mitglied des Vereins auf, so scheidet es nach Ablauf der Frist aus dem Vorstand aus.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Kandidaten für die Wahl des Vorstandes vorzuschlagen. Vorschläge werden bis unmittelbar vor der Wahl angenommen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Kandidaten stellen sich vor Wahlbeginn vor.

Die bis zu fünf Kandidaten, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten, bilden den Vorstand. Bei Stimmgleichheit, die eine Abgrenzung bei maximal fünf zu besetzenden Positionen verhindert, findet unter den stimmgleichen Kandidaten adhoc eine Stichwahl statt.

2. Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach den Regeln der Vorstandswahl Ersatzpersonen benennen, die – ohne gesonderte Wahl – bis zum Ende der Amtsdauer des Vorstandes diesem als ordentliche Mitglieder angehören.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. § 27 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten ausschließlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Besteht der Vorstand nur aus einem Vorstandsmitglied, so vertritt dieser den Verein alleine. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an diese Satzung, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes gebunden.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand kommt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zu Sitzungen zusammen, zu denen der Vorstandsvorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mittels Rundschreiben einlädt. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen,

- vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und auf Antrag den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
8. Hat der Verein einen Geschäftsführer, so nimmt dieser auf Wunsch des Vorstands mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und erstellt das Sitzungsprotokoll. Bei Fehlen oder Fernbleiben des Geschäftsführers wird das Sitzungsprotokoll durch den Vorsitzenden erstellt.
 9. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) die Aufstellung und Einhaltung der Jahresplanung sowie der längerfristigen Planung,
 - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 - c) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins,
 - e) die Genehmigung der Bildung von Arbeitskreisen im Verein
 - f) die Vergabe von Mitteln im Rahmen der genehmigten Jahresplanung,
 - g) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 10. Der Vorstand wird ermächtigt, diejenigen Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht und vom Finanzamt zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister gefordert werden.
 11. Der Vorstand ist berechtigt, die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben auf Dritte zu übertragen und hierzu
 - Geschäftsführer zu bestellen,
 - Geschäftsbesorgungsverträge sowie
 - Kooperationsverträge abzuschließen.

Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die jeweiligen Rechte und Pflichten präzise und schriftlich festzulegen bzw. zu vereinbaren und die Mitgliedsversammlung in der folgenden Sitzung über die wesentlichen Inhalte zu informieren.
 12. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit. Auslagen für Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit anfallen, werden vom Verein erstattet. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen und in der jährlichen Kassenprüfung zu verifizieren.

§ 8 Geschäftsführung

1. Sofern eine Geschäftsführung vom Vorstand berufen ist, nimmt sie die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie entsprechend den Weisungen des Vorstandes wahr.
2. Die Geschäftsführung ist verantwortlich gegenüber dem Vorstand und berichtet diesem regelmäßig sowie bei bedeutenden Fragen fallweise.
3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in einer vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung im Einzelnen festgelegt.

§ 9 Arbeitskreise

1. Für Aufgaben des Vereins können vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Vorstandes Arbeitskreise gebildet werden.
2. Arbeitskreismitglieder müssen sich regelmäßig aus den Mitgliedern des Vereins rekrutieren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand – entweder durch Erlass weitergehender Regelungen oder im Einzelfall.
3. Die Berufung von Mitgliedern der Arbeitskreise erfolgt, falls der Verein einen Geschäftsführer hat, durch diesen gemäß den Weisungen des Vorstands, andernfalls durch den Vorstand selbst.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks, die Änderung der Beitragsordnung sowie die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen entschieden hat, wem das Vereinsvermögen zu übertragen ist.